

Netzentgelte Strom Stadtwerke Grevesmühlen GmbH

Entgelte gültig ab 01.01.2025 (unter Vorbehalt)

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH weisen darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2025 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2025 können von den vorstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	13,82	6,08	153,24	0,50
Umspannung MS/NS	15,38	7,25	132,43	2,57
Niederspannung (NS)	18,30	9,03	138,44	4,22

Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz. Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden in Niederspannung, so werden die gemessenen Verbrauchswerte um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht. Sofern keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, beträgt der Zuschlag 3 %.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	72,00	7,74

Entgelte für die Entnahme §14a EnWG (Bestandsanlagen bis 31.12.2023 - Niederspannung ohne Leistungsmessung)

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Speicherheizung	Niederspannung (NS)	0,00	2,70
Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	2,70
Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	2,70

Die Preise gelten für Bestandsanlagen mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024.

Entgelte für die Entnahme §14a EnWG (Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen einschl. Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobile)

Der Anwendungsbereich und die Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01.01.2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Die netzentsprechenden Regelungen der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01.01.2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	pauschale Reduktion €
Modul 1	Niederspannung (NS)	72,00	7,74	125,28
Modul 2	Niederspannung (NS)	0,00	3,10	-

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	49,26	59,11	68,96
Umspannung MS/NS	89,39	107,27	125,15
Niederspannung (NS)	127,03	152,43	177,84

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	25,54	0,50
Umspannung MS/NS	22,07	2,57
Niederspannung (NS)	23,07	4,22

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	815,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	482,20

Das Entgelt umfasst auch die Kosten für Wandler, Modem und Steuereinrichtung.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	12,60
NS-Wandlersatz	24,00
Tarifschaltgerät	12,50
Zweitarifzähler	16,60
Maximumzähler	65,00

Zusatzleistungen		
Datenbereitstellung historischer Lastgänge	34,45	€/Vorgang
zusätzliche tägliche Datenbereitstellung	9,00	€/Monat

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Liegt keine Sondervereinbarung vor, wird gemäß dem Beschluss BK6-13-042 die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Eine ggf. auch rückwirkende Berechnung bleibt vorbehalten. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,xxx¹⁾
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,xxx¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,xxx¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,xxx¹⁾
Offshore-Umlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,xxx¹⁾
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV	ct/kWh
Letztverbraucher	0,xxx¹⁾

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die hier ausgewiesenen "sonstigen Entgelte" werden zusätzlich zu den veröffentlichten Netznutzungsentgelten Strom berechnet.